



Betreff:

öffentlich

Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam

Erstellungsdatum 06.08.2002

Eingang 02: _____

Geschäftsbereich/FB: FB Ordnung und Sicherheit

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
04.09.2002	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam.

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium: _____

Sitzung am: _____

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich I

Geschäftsbereich II

Geschäftsbereich III

Geschäftsbereich IV

Begründung:

Die Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam bedarf einer nochmaligen Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung, da in der am 03.07.2002 beschlossenen Satzung die Anlage zur Straßenreinigungssatzung mit den Änderungen zur Satzungsänderung nicht beschlossen wurde.

Ursächlich dafür waren technische Gründe, welche die Vorlage der Anlage nicht ermöglicht hatten.

Die erforderlichen Abstimmungen und finanziellen Auswirkungen wurden bereits der Beschlussvorlage vom 03. Juli 2002 beigefügt und bedürfen keiner nochmaligen Darstellung.